

# Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG)

Vom 24. November 1992 (GV. NW. S. 458) – SGV. NW. 215

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt für den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer.
- (2) Das Gesetz gilt nicht für
  1. die Sanitätsdienste der Bundeswehr, der Polizei, des Bundesgrenzschutzes und des Katastrophenschutzes;
  2. Beförderungen mit Fahrzeugen der freiwilligen Hilfsorganisationen zur Versorgung einer größeren Anzahl Verletzter oder Kranker bei außergewöhnlichen Schadensereignissen auf Anforderung der für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörde;
  3. Beförderungen mit Fahrzeugen des Krankenhauses innerhalb des Krankenhausbereichs;
  4. Beförderungen von kranken Personen, die keiner fachgerechten Hilfe oder Betreuung bedürfen, mit anderen als den in § 3 Abs. 1 und 3 genannten Fahrzeugen (Krankenfahrten).

### § 2 Notfallrettung und Krankentransport

- (1) Die Notfallrettung hat die Aufgabe, bei Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, deren Transportfähigkeit herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden mit Notarzt- oder Rettungswagen oder Luftfahrzeugen in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus zu befördern. Notfallpatienten sind Personen, die sich infolge Verletzung, Krankheit oder sonstiger Umstände entweder in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten.
- (2) Der Krankentransport hat die Aufgabe, Kranken oder Verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die keine Notfallpatienten sind, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung mit Krankenkraftwagen oder mit Luftfahrzeugen zu befördern.
- (3) Notfallpatienten haben Vorrang.

### § 3 Krankenkraftwagen, Notarzt-Einsatzfahrzeuge, Luftfahrzeuge

- (1) Krankenkraftwagen sind Fahrzeuge, die für die Notfallrettung oder den Krankentransport besonders eingerichtet und nach dem Fahrzeugschein als Krankenkraftwagen anerkannt sind (Notarztwagen, Rettungswagen, Krankentransportwagen). Sie müssen in ihrer Ausstattung, Ausrüstung und Wartung den allgemein anerkannten Regeln von Medizin und Technik entsprechen.
- (2) Notarzt-Einsatzfahrzeuge sind Personenkraftwagen mit spezieller Ausstattung zum Transport des Notarztes und der medizinisch-technischen Ausstattung. Sie dienen der Notfallrettung.

- (3) Die für die Notfallrettung oder den Krankentransport eingesetzten Luftfahrzeuge (Rettungshubschrauber; andere geeignete Luftfahrzeuge) müssen in ihrer Ausstattung, Ausrüstung und Wartung den allgemein anerkannten Regeln von Medizin und Technik entsprechen.

### § 4 Besetzung von Krankenkraftwagen und Luftfahrzeugen

- (1) Die in der Notfallrettung und im Krankentransport eingesetzten Personen müssen für diese Aufgaben gesundheitlich und fachlich geeignet sein.
- (2) Die gesundheitliche und körperliche Eignung ist aufgrund einer ärztlichen Untersuchung durch ein ärztliches Zeugnis vor Aufnahme der Tätigkeit nachzuweisen. In dem ärztlichen Zeugnis ist auch zu bestätigen, dass die untersuchte Person nicht an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundes-Seuchengesetzes in der jeweils geltenden Fassung erkrankt oder dessen verdächtig ist, und dass sie keine Krankheitserreger ausscheidet. Die ärztliche Untersuchung ist alle drei Jahre zu wiederholen.
- (3) Für den Krankentransport ist mindestens ein Rettungssanitäter oder eine Rettungssanitäterin im Sinne von § 8 Abs. 2 des Rettungsassistentengesetzes (RettAssG) vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1384) in der jeweils geltenden Fassung, für die Notfallrettung mindestens ein Rettungsassistent oder eine Rettungsassistentin zur Betreuung und Versorgung des Patienten einzusetzen. In der Notfallrettung eingesetzte Ärzte und Ärztinnen müssen über den Fachkundenachweis Rettungsdienst einer Ärztekammer oder eine von den Ärztekammern Nordrhein oder Westfalen-Lippe als vergleichbar anerkannte Qualifikation verfügen (Notarzt/Notärztin). Sie können dem nichtärztlichen Personal in medizinischen Fragen Weisungen erteilen.
- (4) Krankenkraftwagen sind im Einsatz mit mindestens zwei fachlich geeigneten Personen zu besetzen. Als Fahrer oder Fahrerin fachlich geeignet ist
  1. für den Krankentransport, wer als Rettungshelfer oder Rettungshelferin ausgebildet worden ist,
  2. für die Notfallrettung, wer
    - a) als Rettungssanitäter oder Rettungssanitäterin ausgebildet worden ist oder
    - b) an einem Lehrgang nach § 4 RettAssG teilgenommen und die staatliche Prüfung bestanden hat.
- (5) Für Unternehmer, die Notfallrettung oder Krankentransport im Rahmen der betrieblichen Ersten Hilfe betreiben, können in der Genehmigung nach § 18 Ausnahmen von den Absätzen 3 und 4 zugelassen werden.

## § 5 Verhalten des Personals

- (1) Das zur Notfallrettung oder zum Krankentransport eingesetzte Personal hat die besondere Sorgfalt anzuwenden, die sich aus dieser Aufgabe ergibt. Es ist ihm insbesondere untersagt,
  1. während des Dienstes und der Dienstbereitschaft unter der Wirkung alkoholischer Getränke oder anderer die dienstliche Tätigkeit beeinträchtigender Mittel zu stehen,
  2. in Krankenkraftwagen und Luftfahrzeugen zu rauchen.
- (2) Personal darf nicht tätig werden, solange es selbst oder eine Person, mit der es in häuslicher Gemeinschaft lebt, an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundes-Seuchengesetzes leidet, es sei denn, es weist durch ein ärztliches Zeugnis nach, dass keine Übertragungsgefahr besteht.
- (3) Hat ein Mitglied des Personals eine Krankheit, die es hindert, seine Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen, darf der Träger rettungsdienstlicher Aufgaben oder der Unternehmer es nicht einsetzen.
- (4) Betroffene haben Erkrankungen nach den Absätzen 2 und 3 dem Träger rettungsdienstlicher Aufgaben oder dem Unternehmer unverzüglich mitzuteilen. Erkrankungen nach Absatz 2 teilt
  - a) der Träger rettungsdienstlicher Aufgaben dem Gesundheitsamt,
  - b) der Unternehmer dem Gesundheitsamt sowie der Genehmigungsbehörde nach § 18 umgehend mit.
- (5) Das in der Notfallrettung und im Krankentransport eingesetzte nichtärztliche Personal hat jährlich an einer mindestens 30-stündigen aufgabenbezogenen Fortbildung teilzunehmen und dies nachzuweisen.

## II. Rettungsdienst

### § 6 Aufgabe des Rettungsdienstes, Träger

- 1) Die Kreise und kreisfreien Städte sind als Träger des Rettungsdienstes verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung und des Krankentransports sicherzustellen. Beide Aufgabenbereiche bilden eine medizinisch-organisatorische Einheit der Gesundheitsvorsorge und Gefahrenabwehr.
- (2) Die großen kreisangehörigen Städte sind Träger von Rettungswachen. Mittlere kreisangehörige Städte sind Träger von Rettungswachen, soweit sie aufgrund des Bedarfsplanes Aufgaben nach § 9 Abs. 1 wahrnehmen. Die großen und mittleren kreisangehörigen Städte sind insoweit neben den Kreisen und kreisfreien Städten Träger rettungsdienstlicher Aufgaben.
- (3) Die Kreise und Gemeinden nehmen die Aufgaben nach diesem Gesetz als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr.
- (4) Das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 362), bleibt unberührt.

### § 7 Einrichtungen des Rettungsdienstes

- (1) Der Träger des Rettungsdienstes errichtet und unterhält eine Leitstelle, die mit der Leitstelle für Feuerschutz- und Katastrophenschutzaufgaben zusammenzufassen ist (einheitliche Leitstelle). Er sorgt für die im Bedarfsplan nach § 13 festgelegte Zahl von Rettungswachen.
- (2) Die Luftrettung durch Luftfahrzeuge ergänzt nach Maßgabe des § 10 den bodengebundenen Rettungsdienst.
- (3) Für Schadensereignisse mit einer größeren Anzahl Verletzter oder Kranker bestellt der Träger des Rettungsdienstes leitende Notärzte oder -ärztinnen und regelt deren Einsatz. Er trifft ferner ausreichende Vorbereitungen für den Einsatz zusätzlicher Rettungsmittel und des notwendigen Personals. Im Einsatz können leitende Notärzte oder -ärztinnen den mit-

wirkenden Ärzten und Ärztinnen in medizinisch-organisatorischen Fragen Weisungen erteilen.

### § 8 Leitstelle – Zentraler Krankenbettennachweis

- (1) Die Leitstelle lenkt die Einsätze des Rettungsdienstes. Sie muss ständig besetzt und erreichbar sein. Sie arbeitet mit den Krankenhäusern, der Polizei, den Feuerwehren sowie den Einrichtungen der ärztlichen Selbstverwaltungskörperschaften für den ärztlichen Notfalldienst und des Katastrophenschutzes zusammen. Mit der Lenkung rettungsdienstlicher Einsätze beauftragte Personen müssen die Qualifikation als Rettungsassistent oder Rettungsassistentin haben.
- (2) Die Leitstellen sind auf Anforderung zur nachbarlichen Hilfe durch die ihnen zugeordneten Einrichtungen des Rettungsdienstes verpflichtet, sofern dadurch die Wahrnehmung der eigenen Aufgaben nicht wesentlich beeinträchtigt wird.
- (3) Die Leitstelle hat einen zentralen Krankenbettennachweis zu führen. Der Träger des Rettungsdienstes vereinbart mit den Krankenhäusern Form, Inhalt und Verfahren der dafür notwendigen Meldungen.

### § 9 Rettungswachen

- (1) Die Rettungswachen halten die nach dem Bedarfsplan notwendigen Rettungsmittel sowie das erforderliche Personal bereit und führen die Einsätze durch. Auf Anweisung der Leitstelle haben die Rettungswachen auch Einsätze außerhalb ihres Bereichs durchzuführen.
- (2) Bei dem Neu-, Um- oder Erweiterungsbau von Krankenhäusern haben die Träger des Rettungsdienstes darauf hinzuwirken, dass die Belange des Rettungsdienstes berücksichtigt werden.

### § 10 Luftrettung

- (1) Für die Luftrettung werden Luftfahrzeuge nach § 3 Abs. 3 mit regionalem Einsatzbereich vorgehalten.
- (2) Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium bestimmt im Einvernehmen mit dem Innenministerium die

Organisation der Luftrettung. Es legt nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände und der Verbände der Krankenversicherungsträger sowie der gewerblichen Berufsgenossenschaften den Standort der Luftfahrzeuge und deren regelmäßigen Einsatzbereich fest.

- (3) Die Träger des Rettungsdienstes im regelmäßigen Einsatzbereich eines Luftfahrzeuges bilden eine Trägergemeinschaft und regeln den Betrieb des Luftfahrzeugs durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit als Pflichtregelung. Dabei übernimmt einer der Träger, in der Regel der Träger, in dessen Gebiet das Luftfahrzeug stationiert ist, die Aufgabe der Luftrettung in seine Zuständigkeit (Kernträger). Die Einsätze der Luftfahrzeuge werden von der Leitstelle des Kernträgers geleitet.

### **§ 11 Mitwirkung freiwilliger Hilfsorganisationen und anderer**

- (1) Die Durchführung von Aufgaben nach § 9 Abs. 1 soll durch Vereinbarung auf freiwillige Hilfsorganisationen übertragen werden, wenn deren Leistungsfähigkeit gewährleistet ist und ein Bedarf besteht. Auf andere kann die Durchführung von Aufgaben nach § 9 Abs. 1 übertragen werden, soweit die Voraussetzungen nach Satz 1 gegeben sind. In der Vereinbarung ist die Zusammenarbeit mit den übrigen am Rettungsdienst Beteiligten zu regeln.
- (2) Die nach Absatz 1 am Rettungsdienst Beteiligten handeln als Verwaltungshelfer nach den Anweisungen der Träger rettungsdienstlicher Aufgaben. Diese sind berechtigt, deren Einrichtungen, soweit sie für den Rettungsdienst zur Verfügung stehen, in personeller und sächlicher Hinsicht auf Ordnungsmäßigkeit und Leistungsstand zu überprüfen.

### **§ 12 Zusammenarbeit mit Krankenhäusern**

- (1) Die Träger des Rettungsdienstes arbeiten zur Aufnahme von Notfallpatienten mit den Krankenhäusern zusammen. Sie legen im Einvernehmen mit den Krankenhäusern Notfallaufnahmebereiche fest.
- (2) Die Träger des Rettungsdienstes wirken darauf hin, dass geeignete Krankenhäuser
1. eine geregelte und qualifizierte berufliche Fortbildung des Rettungsdienstpersonals durchführen,
  2. Ärzte und Ärztinnen für die Notfallrettung zur Verfügung stellen.

### **§ 13 Bedarfspläne**

- (1) Die Kreise und kreisfreien Städte stellen Bedarfspläne unter Mitwirkung der örtlichen Krankenkassen auf. Einvernehmliche Regelungen sind anzustreben. Freiwillige Hilfsorganisationen und private Anbieter sind anzuhören, soweit sie nach § 11 Abs. 1 am Rettungsdienst beteiligt sind.
- (2) Die Kreise stellen die Bedarfspläne im Einvernehmen mit den großen kreisangehörigen Städten und den mittleren kreisangehörigen Städten auf. Kommt eine Einigung nicht zustande, trifft der Regierungspräsident<sup>1)</sup> die notwendigen Festlegungen.
- (3) In den Bedarfsplänen sind insbesondere Zahl und Standort der Rettungswachen sowie die Zahl der benötigten Krankenkraftwagen und Notarzt-Einsatzfahrzeuge festzulegen.

Dabei legen die Träger des Rettungsdienstes für die Rettungswachen ihres Gebietes Einsatzbereiche fest.

### **§ 14 Beteiligung der Krankenkassen bei der Festsetzung von Benutzungsgebühren**

Die Träger rettungsdienstlicher Aufgaben sind verpflichtet, Entwürfe von Gebührensatzungen über rettungsdienstliche Leistungen mit einer Darstellung der ansatzfähigen Kosten den örtlichen Krankenkassen rechtzeitig vor den Ausschussberatungen zuzuleiten und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme und Erörterung zu geben.

### **§ 15 Kosten**

- (1) Die Träger rettungsdienstlicher Aufgaben haben die Kosten für die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben zu tragen.
- (2) Die Kreise können die anteiligen Kosten für die Inanspruchnahme der Leitstellen auf die Träger von Rettungswachen nach § 6 Abs. 2 umlegen, sofern sie von den Benutzern keine Entgelte erheben. Die Träger von Rettungswachen nach § 6 Abs. 2 können die von ihnen an den Kreis zu zahlenden Beträge in entsprechender Anwendung des § 7 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) in der jeweils geltenden Fassung aufbringen.
- (3) Das Land trägt die Investitionskosten, die den Trägern und den nach § 11 Beteiligten in Erfüllung der Bedarfspläne entstehen, sowie die Kosten der notwendigen Wiederbeschaffung von Anlagegütern nach Maßgabe des Haushaltsplans.

### **§ 16 Landesfachbeirat für den Rettungsdienst**

- (1) Zur Beratung des für das Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums in allen Angelegenheiten des Rettungsdienstes von grundsätzlicher Bedeutung wird ein Landesfachbeirat gebildet, dessen Mitglieder das Ministerium beruft.
- (2) In dem Landesfachbeirat sollen vertreten sein
- die kommunalen Spitzenverbände,
  - die freiwilligen Hilfsorganisationen,
  - die Ärztekammern und die Kassenärztlichen Vereinigungen,
  - die Krankenhausgesellschaft,
  - die Verbände der Krankenversicherungsträger und Berufsgenossenschaften,
  - Arbeitnehmerorganisationen,
  - Fachverbände des Rettungswesens,
  - Verbände des Krankentransportgewerbes und
  - Wissenschaft und Technik.
- Andere fachkundige Personen können zu den Sitzungen hinzugezogen werden.
- (3) Den Vorsitz führt das Ministerium. Es erläßt eine Geschäftsordnung.

### **§ 17 Aufsicht und Weisungsrecht**

- (1) Die Sonderaufsicht führen die für die allgemeine Aufsicht zuständigen Behörden. Oberste Aufsichtsbehörde ist das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium.
- (2) Die Aufsichtsbehörden sind berechtigt, jederzeit den Leistungsstand des Rettungsdienstes zu überprüfen.
- (3) Die Aufsichtsbehörden können Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige Erfüllung der Aufgaben zu sichern.

<sup>1)</sup> Bezirksregierung; Bezeichnungsänderung durch Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung v. 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz v. 15. Dezember 1993 (GV. NW. 987).

- (4) Zur zweckmäßigen Erfüllung dieser Aufgaben dürfen
  1. die oberste Aufsichtsbehörde allgemeine Weisungen über Zahl, Standort, Betrieb, personelle Besetzung und sächliche Ausstattung von Leitstellen und Rettungswachen,
  2. die Aufsichtsbehörden allgemeine und besondere Weisungen für Unglücksfälle mit einer größeren Anzahl von Notfallpatienten, die die Leistungskraft eines einzelnen Trägers überschreiten, erteilen.

### III. Notfallrettung und Krankentransport durch Unternehmer

#### § 18 Genehmigungspflicht

Wer, ohne nach dem 2. Abschnitt am Rettungsdienst beteiligt zu sein, Aufgaben der Notfallrettung oder des Krankentransports wahrnehmen will (Unternehmer), bedarf der Genehmigung der Kreisordnungsbehörde.

#### § 19 Voraussetzungen der Genehmigung

- (1) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn
  1. die Sicherheit und die Leistungsfähigkeit des Betriebes gewährleistet sind und
  2. der Unternehmer und die für die Führung der Geschäfte bestellte Person zuverlässig und fachlich geeignet sind.
- (2) Die Sicherheit des Betriebes ist gewährleistet, wenn der Betrieb über die für die Notfallrettung oder den Krankentransport erforderlichen Fahrzeuge, das geeignete Personal und die notwendigen Geschäftseinrichtungen verfügt. Die Leistungsfähigkeit ist gewährleistet, wenn der Genehmigungsbehörde nachgewiesen wird, dass die zur Aufnahme und ordnungsmäßigen Führung des Betriebes erforderlichen finanziellen Mittel verfügbar sind.
- (3) Der Unternehmer oder die zur Führung der Geschäfte bestellten Personen sind als zuverlässig anzusehen, wenn davon ausgegangen werden kann, dass sie den Betrieb unter Beachtung der für die Notfallrettung und den Krankentransport geltenden Vorschriften führen und dabei die Allgemeinheit vor Schäden und Gefahren bewahren. Fachlich geeignet ist, wer über die zur ordnungsgemäßen Führung eines Betriebes für die Notfallrettung oder den Krankentransport erforderlichen Kenntnisse verfügt. Die fachliche Eignung wird durch eine Prüfung bei der Genehmigungsbehörde festgestellt. Sie kann auch durch eine mindestens dreijährige leitende Tätigkeit in einem Betrieb für Notfallrettung oder Krankentransport nachgewiesen werden.
- (4) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn zu erwarten ist, dass durch ihren Gebrauch das öffentliche Interesse an einem funktionsfähigen Rettungsdienst im Sinne von § 6 beeinträchtigt wird. Hierbei sind insbesondere die Pflicht zur flächendeckenden Vorhaltung und die Auslastung des öffentlichen Rettungsdienstes im vorgesehenen Betriebsbereich zu berücksichtigen. Die Einsatzzahlen, die Eintreffzeit und Dauer der Einsätze sowie die Entwicklung der Kosten- und Ertragslage sind dabei zugrunde zu legen.
- (5) Sofern im Betriebsbereich, für den die Genehmigung beantragt wird, schon andere Genehmigungen erteilt worden sind, kann die Genehmigungsbehörde vor der Entscheidung über den Antrag einen Beobachtungszeitraum von bis zu einem Jahr zur Feststellung des Bedarfs festlegen.
- (6) Die Absätze 4 und 5 gelten nicht für die Wiedererteilung abgelaufener Genehmigungen.

#### § 20 Antrag

- (1) Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung muss enthalten
  1. Namen und Betriebsitz der Antragstellenden, bei natürlichen Personen außerdem Wohnsitz und Geburtstag,
  2. Angaben über den vorgesehenen Standort des Krankenkraftwagens und den Betriebsbereich,
  3. Angaben darüber, ob die Antragstellenden bereits eine Genehmigung für Notfallrettung oder Krankentransport besitzen oder besessen haben und
  4. Angaben über die Geschäftsführung, sofern die Antragstellenden den Betrieb nicht persönlich führen.
- (2) Dem Antrag sind Unterlagen beizufügen, die eine Bewertung der Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung des Antragstellenden und des Geschäftsführers sowie der Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Betriebs (§ 19 Abs. 1 bis 3) ermöglichen. Die Genehmigungsbehörde kann weitere Angaben und Unterlagen, insbesondere die Vorlage von Führungszeugnissen, verlangen.

#### § 21 Anhörungsverfahren

- (1) Vor der Genehmigung für Notfallrettung oder Krankentransport hat die Genehmigungsbehörde die Träger rettungsdienstlicher Aufgaben im vorgesehenen Betriebsbereich und die Gemeinde, in deren Gebiet der Betriebsitz des Unternehmens liegt, sowie die Industrie- und Handelskammer, die örtlich zuständigen Krankenkassen und die zuständigen Arbeitnehmerorganisationen gutachtlich zu hören. Sie kann auch weitere Stellen hören. Den anhörberechtigten Stellen dürfen nur Name und Anschrift des Antragstellenden sowie Art und Umfang der beantragten Genehmigung mitgeteilt werden.
- (2) Die Genehmigungsbehörde kann von der Durchführung des Anhörungsverfahrens absehen, wenn sie aus eigener Kenntnis der Sachlage dem Antrag nicht entsprechen will.

#### § 22 Umfang der Genehmigung, Genehmigungsurkunde

- (1) Die Genehmigung wird dem Unternehmer für die Ausübung von Notfallrettung oder Krankentransport in einem bestimmten Betriebsbereich erteilt. Die Genehmigung für die Notfallrettung umfasst auch die Durchführung von Krankentransporten. Eine Übertragung der Genehmigung ist ausgeschlossen.
- (2) In der Genehmigung sind die einzelnen Krankenkraftwagen unter Angabe des amtlichen Kennzeichens und der betrieblichen Funktion aufzuführen. Betriebsbereich ist das Gebiet, in dem der Unternehmer zur Entgegennahme von Beförderungsaufträgen berechtigt ist.
- (3) In die Genehmigung sind weiter aufzunehmen:
  1. Name, Wohn- und Betriebsitz des Unternehmens,
  2. Standort des Krankenkraftwagens,

3. Geltungsdauer der Genehmigung,
  4. Betriebsbereich,
  5. Betriebszeit und
  6. Bezeichnung der Aufsichtsbehörde.
- (4) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Diese können insbesondere
1. die dem Unternehmer obliegende Betriebs- und Beförderungspflicht sowie Einsatzbereitschaft näher bestimmen,
  2. für die Notfallrettung die Einhaltung bestimmter Eintreffzeiten vorschreiben,
  3. den Unternehmer verpflichten, der Genehmigungsbehörde die Namen des Betriebspersonals mitzuteilen und dessen Qualifikation nachzuweisen,
  4. ordnungsgemäße gesundheitliche und hygienische Verhältnisse einschließlich einer sachgerechten Entseuchung, Entwesung und Dekontamination in den Einrichtungen des Unternehmens gewährleisten,
  5. die Zusammenarbeit der Unternehmer untereinander und mit dem Rettungsdienst regeln und
  6. den Unternehmer für Zwecke der Prüfung nach § 27 verpflichten, die Beförderungsaufträge und deren Abwicklung zu erfassen und die Aufzeichnungen auf bestimmte Zeit aufzubewahren.
- (5) Die Genehmigung ist dem Unternehmer für die Dauer von höchstens vier Jahren zu erteilen. Wiedererteilungen sind zulässig.

### § 23 Betriebs- und Beförderungspflicht

- (1) Der Unternehmer hat die Erreichbarkeit und Einsatzbereitschaft seines Betriebs während der festgesetzten Betriebszeiten sicherzustellen.
- (2) Der Unternehmer ist im Rahmen der ihm erteilten Genehmigung zur Notfallrettung verpflichtet, wenn
1. der Ausgangspunkt der Beförderung innerhalb des Betriebsbereichs des Krankenkraftwagens liegt,
  2. die Beförderung innerhalb der festgesetzten Eintreffzeiten (§ 22 Abs. 4 Nr. 2) möglich ist und
  3. die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, die der Unternehmer nicht abwenden konnte.
- Die Verpflichtung erstreckt sich auch auf die Beförderung in die nächste, für die weitere Versorgung geeignete und aufnahmebereite Einrichtung.
- (3) Beim Krankentransport dürfen Beförderungen nur durchgeführt werden, wenn ihr Ausgangsort im Betriebsbereich liegt. Die Genehmigungsbehörde kann hiervon Ausnahmen zulassen.
- (4) Personen, die am Betriebssitz Beförderungsaufträge für den Unternehmer entgegennehmen, müssen
- a) bei einer Genehmigung für die Notfallrettung über die Qualifikation als Rettungsassistent oder Rettungsassistentin verfügen,
  - b) bei einer Genehmigung für den Krankentransport als Rettungsassistent oder Rettungsassistentin ausgebildet sein.

### § 24 Verantwortlichkeit des Unternehmers, Geschäftsführer

- (1) Der Unternehmer ist dafür verantwortlich, dass in seinem Unternehmen die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden. Er hat dafür zu sorgen, dass das Unternehmen

ordnungsgemäß geführt wird und dass sich die Krankenkraftwagen und Betriebsanlagen in vorschriftsmäßigem Zustand befinden. Er ist verpflichtet, bei der Auswahl, Leitung und Beaufsichtigung des Fahr- und Betreuungspersonals die Sorgfalt anzuwenden, die ein ordnungsgemäßer Notfall- oder Krankentransport unter fachgerechter Betreuung erfordert; er darf den Betrieb des Unternehmens nicht anordnen oder zulassen, wenn ihm bekannt ist oder bekannt sein muss, dass Mitglieder des Fahr- oder Betreuungspersonals nicht geeignet sind, einen ordnungsgemäßen Notfall- oder Krankentransport zu gewährleisten.

- (2) Der Unternehmer kann zur Wahrnehmung der ihm nach Absatz 1 obliegenden Aufgaben unbeschadet seiner eigenen Verantwortlichkeit einen Geschäftsführer bestellen. Hat das Unternehmen mehrere Betriebszweige oder Betriebsstellen, so muss für jeden Betriebszweig oder für jede Betriebsstelle ein verantwortlicher Geschäftsführer bestellt werden. Die Genehmigungsbehörde kann innerhalb einer von ihr gesetzten Frist die Bestellung eines Geschäftsführers anordnen, wenn die Größe des Betriebes oder andere betriebliche Umstände dies erfordern. Der Geschäftsführer soll einen Stellvertreter haben. Die Bestellung des Geschäftsführers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung durch die Genehmigungsbehörde.
- (3) Der Unternehmer hat der Genehmigungsbehörde Unfälle mit Personenschäden, die sich während des Betriebes ereignet haben, unverzüglich mitzuteilen.

### § 25 Notfallrettung und Krankentransport mit Luftfahrzeugen

Für die Durchführung von Notfallrettung und Krankentransport mit Luftfahrzeugen gelten die Vorschriften der §§ 18 bis 24 mit der Maßgabe, dass über die Erteilung der Genehmigung das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium nach Anhörung der zuständigen Verbände der Krankenkassen und Berufsgenossenschaften entscheidet.

### § 26 Widerruf und Rücknahme der Genehmigung

- (1) Die Genehmigungsbehörde hat die Genehmigung zurückzunehmen, wenn eine der Voraussetzungen nach § 19 Abs. 1 nicht vorgelegen hat oder zu widerrufen, wenn eine Voraussetzung nachträglich weggefallen ist. Die Zuverlässigkeit des Unternehmers ist insbesondere nicht mehr gegeben, wenn in seinem Betrieb trotz schriftlicher Mahnung
- a) die im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenen Vorschriften nicht befolgt werden oder
  - b) den Verpflichtungen zuwidergehandelt wird, die dem Unternehmer nach diesem Gesetz obliegen.
- (2) Die Genehmigungsbehörde kann die Genehmigung widerrufen, wenn
- a) gegen Auflagen verstoßen wird oder
  - b) der Unternehmer die ihm gesetzlich obliegenden arbeitsrechtlichen, sozialrechtlichen oder die sich aus seinem Unternehmen ergebenden steuerrechtlichen Verpflichtungen wiederholt nicht erfüllt hat.
- (3) Die Rücknahme oder den Widerruf der Genehmigung teilt die Genehmigungsbehörde den zuständigen Krankenkassen mit.

## § 27 Prüfungsbefugnisse der Genehmigungsbehörde

(1) Die Genehmigungsbehörde kann zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen und zur Durchführung der Aufsicht die erforderlichen Ermittlungen anstellen, insbesondere innerhalb einer von ihr gesetzten Frist von dem Unternehmer und den im Geschäftsbereich tätigen Personen Vorlage der Bücher und Geschäftspapiere oder Auskunft verlangen. Wer zur Erteilung der Auskunft verpflichtet ist, kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(2) Zu dem in Absatz 1 genannten Zweck dürfen die dem Geschäftsbetrieb dienenden Grundstücke und Räume innerhalb der üblichen Geschäfts- und Arbeitsstunden betreten werden. Insoweit wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt. Der Unternehmer und die im Geschäftsbetrieb tätigen Personen haben den Beauftragten der Genehmigungsbehörde bei den Ermittlungen die erforderlichen Hilfsmittel zu stellen und die nötigen Hilfsdienste zu leisten.

# IV. Bußgeld-, Übergangs- und Schlussvorschriften

## § 28 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen §§ 18 und 25 Notfallrettung oder Krankentransport ohne Genehmigung betreibt,
2. Auflagen gemäß § 22 Abs. 4 nicht nachkommt,
3. den Vorschriften dieses Gesetzes über
  - a) die einzusetzenden Fahrzeuge, ihre Ausstattung und Besetzung (§§ 3 und 4),
  - b) die Betriebs- und Beförderungspflicht (§ 23) zuwiderhandelt,
4. entgegen § 24 Abs. 1
  - a) Krankenkraftwagen und Betriebsanlagen nicht in einem vorschriftsmäßigen Zustand hält,
  - b) den Betrieb des Unternehmens ohne geeignete oder befähigtes Personal anordnet oder zulässt,
5. entgegen § 24 Abs. 2 Sätze 2 und 3 eine vollziehbare schriftliche Anordnung der Genehmigungsbehörde zur Bestellung eines Geschäftsführers nicht oder nicht innerhalb der von der Genehmigungsbehörde gesetzten Frist befolgt,
6. entgegen § 24 Abs. 3 Unfälle nicht meldet,
7. entgegen § 27 die Auskunft nicht, unrichtig, nicht vollständig oder nicht fristgemäß erteilt, die Bücher oder Geschäftspapiere nicht vollständig oder nicht fristgemäß vorlegt oder die Duldung von Prüfungen verweigert.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Mitglied des in der Notfallrettung oder im Krankentransport eingesetzten Personals

- a) entgegen § 5 Abs. 1 während des Dienstes oder der Dienstbereitschaft unter der Wirkung alkoholischer Getränke oder die dienstliche Tätigkeit beeinträchtigender Mittel steht,
- b) entgegen § 5 Abs. 2 seine Tätigkeit ausübt, obwohl er oder eine Person in seiner häuslichen Gemeinschaft an einer übertragbaren Krankheit leidet,
- c) entgegen § 5 Abs. 4 eine Erkrankung nicht anzeigt.

(3) Eine Ordnungswidrigkeit nach Absätzen 1 und 2 kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Genehmigungsbehörde.

## § 29 Übergangsregelung

(1) Ist ein Unternehmer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Besitz einer gültigen Genehmigung für den Gelegenheitsverkehr mit Mietwagen zum Zwecke des Krankentransports im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes, so darf er von dieser Genehmigung bis zu deren Ablauf oder Widerruf, längstens jedoch vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, Gebrauch machen. Hat der Unternehmer von ihr schon vor dem 30. Juli 1989 Gebrauch gemacht und beantragt er aufgrund dieses Gesetzes eine erneute Genehmigung, findet § 19 Abs. 6 Anwendung.

(2) Von Unternehmern, die Notfallrettung oder Krankentransport mit Luftfahrzeugen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes betreiben, ist eine Genehmigung nach den §§ 18 und 25 innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes zu beantragen.

(3) Bis zum 1. Januar 1994 können abweichend von § 4 Abs. 3 Satz 2 auch andere geeignete Ärzte und Ärztinnen, bis zum 1. Januar 1997 abweichend

1. von § 4 Abs. 3 Satz 1 2. Halbsatz, § 8 Abs. 1 Satz 4 und § 23 Abs. 4 Buchstabe a auch Rettungssanitäter und Rettungssanitäterinnen,
2. von § 4 Abs. 4 Satz 2 für den Krankentransport auch Sanitätshelfer und Sanitätshelferinnen eingesetzt werden.

## § 30 Änderung von Rechtsvorschriften

(1) Das Krankenhausgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen – KHG NW – vom 3. November 1987 (GV. NW. S. 392) wird wie folgt geändert:

- a) In § 10 Abs. 2 Nr. 6 werden die Worte „§ 10 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst vom 26. November 1974 (GV. NW. S. 1481 1, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1982 (GV. NW. S. 699)“ durch die Worte „§ 12 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG) vom 24. November 1992 (GV. NW. S. 458) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

- b) In § 11 Abs. 1 werden im Klammerzusatz die Worte „§ 6 Abs. 3 des Gesetzes über den Rettungsdienst in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Worte „§ 8 Abs. 3 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
- (2) Das Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG) vom 25. Februar 1975 (GV. NW. S. 182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 1989 (GV. NW. S. 102), wird wie folgt geändert:  
In § 19 Abs 1 werden die Worte „RettG vom 26. November 1974 (GV. NW. S. 1481)“ durch die Worte „sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG) vom 24. November 1992 (GV. NW. S. 458) in der jeweils geitenden Fassung“ ersetzt.
- (3) Das Katastrophenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (KatSG NW) vom 20. Dezember 1977 (GV. NW. S. 492),

zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1982 (GV. NW. S. 799), wird wie folgt geändert:  
In § 19 werden die Worte „§ 5 des Gesetzes über den Rettungsdienst vom 26. November 1974 (GV. NW. S. 1481)“ durch die Worte „§ 8 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG) vom 24. November 1992 (GV. NW. S. 458) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

### § 31 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten das Gesetz über den Rettungsdienst (RettG) vom 26. November 1974 (GV. NW. S. 1481), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1982 (GV. NW. S. 699), und die Verordnung über die Gewährung von Zuweisungen zu den Betriebskosten des Rettungsdienstes (Betriebskosten VO. RettG) vom 13. Juli 1976 (GV. NW. S. 280), geändert durch Verordnung vom 21. Oktober 1983 (GV. NW. S. 509), außer Kraft.

## Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer

Vom 13. Juli 1999 (GV. NW. Nr. 27)

**Das Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG) vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458), geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 750), wird wie folgt geändert:**

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW)“
2. Die Inhaltsübersicht erhält hinsichtlich der §§ 11 bis 13 und 24 folgende Fassung:  
**„ § 11**  
Zusammenarbeit mit Krankenhäusern  
**§ 12**  
Bedarfspläne  
**§ 13**  
Mitwirkung freiwilliger Hilfsorganisationen und anderer  
**§ 24**  
Verantwortlichkeit des Unternehmens und der Geschäftsführung “
3. **§ 1** wird wie folgt geändert:
  - a) in Absatz 1 wird das Wort „Unternehmer“ durch das Wort „Unternehmen“ ersetzt.
  - b) in Absatz 2 werden in Nummer 1 nach dem Wort „Katastrophenschutzes“ die Wörter „(Abwehr von Großschadensereignissen)“ eingefügt; der Punkt am Ende von Nummer 4 durch das Wort „und“ ersetzt und folgende neue Nummer 5 eingefügt:  
„5. Beförderungen, die außerhalb von Nordrhein-Westfalen begonnen haben; dies gilt nicht für Anschlussbeförderungen, die innerhalb von Nordrhein-Westfalen beginnen.“

4. **§ 2** wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden in Satz 1 und 2 jeweils vor dem Wort „Notfallpatienten“ die Wörter „Notfallpatientinnen und“ eingefügt; nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:  
„Hierzu zählt auch die Beförderung von erstversorgten Notfallpatientinnen und Notfallpatienten zu Diagnose- und geeigneten Behandlungseinrichtungen.“
  - b) In Absatz 2 werden die Wörter „keine Notfallpatienten sind“ durch die Wörter „nicht unter Absatz 1 fallen“ ersetzt und nach dem Wort „Betreuung“ die Wörter „durch qualifiziertes Personal“ eingefügt.
  - c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Notfallpatientinnen und Notfallpatienten haben Vorrang.“
5. **§ 3** wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
  - b) Die Absätze 2 und 3 werden durch folgende Absätze 2 bis 4 ersetzt:  
„(2) Notarzt-Einsatzfahrzeuge sind Personenkraftwagen zur Beförderung der Notärztinnen und Notärzte. Sie dienen der Notfallrettung.  
(3) Ergänzend zum bodengebundenen Rettungsdienst werden für die Notfallrettung und den Krankentransport Luftfahrzeuge (Rettungshubschrauber, andere geeignete Luftfahrzeuge) eingesetzt.  
(4) Die in Absätzen 1 bis 3 genannten Fahrzeuge müssen in ihrer Ausstattung, Ausrüstung und Wartung den allgemein anerkannten Regeln von Medizin und Technik entsprechen.“
6. **§ 4** wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 werden die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

- b) In Absatz 3 erhält Satz 1 folgende Fassung:  
„Für den Krankentransport ist mindestens eine Rettungssanitäterin oder ein Rettungssanitäter im Sinne von § 8 Abs. 2 des Rettungsassistentengesetzes (RettAssG vom 19. Juli 1989 BGBl. I S. 1384), für die Notfallrettung mindestens eine Rettungsassistentin oder ein Rettungsassistent zur Betreuung und Versorgung der Patientinnen und Patienten einzusetzen.“
- c) In Abs. 4 Satz 2 wird nach dem Wort „hat“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 eingefügt:  
„3. für die Führung eines Notarzt-Einsatzfahrzeuges, wer die Berufsbezeichnung Rettungsassistentin oder Rettungsassistent führen darf.“
- d) In Absatz 5 wird das Wort „Unternehmer“ durch das Wort „Unternehmen“ ersetzt.
- e) Es wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:  
„(6) Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, hinsichtlich der Rettungssanitäterinnen/Rettungssanitäter und Rettungshelferinnen/Rettungshelfer Näheres über die Zulassung, zur Dauer, über die Inhalte und den Abschluss der theoretischen und praktischen Ausbildung sowie zur Prüfung und zur Führung der Bezeichnungen Rettungssanitäterin/Rettungssanitäter, Rettungshelferin/Rettungshelfer durch Rechtsverordnung zu regeln.“
7. In § 5 Abs. 3 und in Abs. 4 Satz 2 werden jeweils die Wörter „der Unternehmer“ durch die Wörter „das Unternehmen“ und in Absatz 4 Satz 1 die Wörter „dem Unternehmer“ durch die Wörter „der Leitung des Unternehmens“ ersetzt.
8. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Notfallrettung“ die Wörter „einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst“ eingefügt.
- b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Neben den Kreisen und kreisfreien Städten sind die Großen kreisangehörigen Städte Träger von Rettungswachen.“
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:  
„(4) Das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt. Bei der Aufstellung und Fortschreibung des Bedarfsplans prüfen die Kreise und kreisfreien Städte die Möglichkeiten einer länderübergreifenden Zusammenarbeit, soweit sie an ausländische Staaten angrenzen und mit diesen Abkommen bestehen.“
9. In § 7 Abs. 1 werden
- a) in Satz 1 der zweite Halbsatz wie folgt gefasst:  
„die mit der Leitstelle für den Feuerschutz nach § 21 Abs. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. S. 122), in der jeweils geltenden Fassung zusammenzufassen ist (einheitliche Leitstelle)“,
- b) in Satz 2 die Angabe „§ 13“ durch die Angabe „§ 12“ ersetzt und
- c) folgender Satz 3 angefügt:  
„Mehrere Träger des Rettungsdienstes können gemeinsam eine Leitstelle betreiben.“
10. In § 8 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „und des Katastrophenschutzes“ gestrichen.
11. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Die Rettungswachen halten die nach dem Bedarfsplan notwendigen Rettungsmittel sowie das erforderliche Personal bereit und führen die Einsätze durch. Auf Anweisung der Leitstelle haben die Rettungswachen auch Einsätze außerhalb ihres Bereiches durchzuführen.“
12. In § 10 Abs. 2 werden in Satz 1 die Wörter „Innenministerium“ durch die Wörter „für Innere Angelegenheiten zuständigen Ministerium“ und in Satz 2 die Wörter „der Verbände der Krankenversicherungsträger sowie“ durch die Wörter „der Landesverbände der Krankenkassen, der Verbände der Ersatzkassen und des Landesausschusses des Verbandes der privaten Krankenversicherungen (Verbände der Krankenkassen) sowie des Landesverbandes“ ersetzt.
13. § 13 wird aufgehoben. Der bisherige § 11 wird § 13; Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Die Durchführung von Aufgaben nach § 9 Abs. 1 kann durch Vereinbarung Dritten übertragen werden, wenn deren Leistungsfähigkeit gewährleistet ist. Bei gleichem Leistungsangebot sind die freiwilligen Hilfsorganisationen gegenüber sonstigen privaten Anbietern vorrangig zu berücksichtigen. In der Vereinbarung ist die Zusammenarbeit mit den übrigen am Rettungsdienst Beteiligten zu regeln. Erneute Übertragungen sind unter Beachtung der Regelungen des § 12 zulässig.“
14. Der bisherige § 12 wird § 11; in Absatz 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Notfallpatienten“ die Wörter „Notfallpatientinnen und“ eingefügt.
15. Nach § 11 (neu) wird folgender neuer § 12 eingefügt:  
„§ 12 Bedarfspläne  
(1) Die Kreise und kreisfreien Städte stellen Bedarfspläne auf.  
(2) In den Bedarfsplänen sind insbesondere Zahl und Standorte der Rettungswachen, weitere Qualitätsanforderungen sowie die Zahl der erforderlichen Krankenkraftwagen und Notarzt-Einsatzfahrzeuge festzulegen.  
(3) Der Entwurf des Bedarfsplanes ist mit den vollständigen Anlagen den Trägern der Rettungswachen, den Hilfsorganisationen, den sonstigen Anbietern von rettungsdienstlichen Leistungen, den Verbänden der Krankenkassen und dem Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der örtlichen Gesundheitskonferenz zur Stellungnahme zuzuleiten. Dabei sind diese aufzufordern, zu allen Inhalten des Entwurfs schriftlich Stellung zu nehmen und Änderungs- und Ergänzungsvorschläge einzureichen.  
(4) Die Kreise und kreisfreien Städte werten die Stellungnahmen aus. Mit den kreisangehörigen Gemeinden, die Träger von Rettungswachen sind, ist Einvernehmen zu erzielen. Kommt eine Einigung nicht zustande, trifft die Bezirksregierung die notwendigen Festlegungen.  
(5) Soll den Vorschlägen der Verbände der Krankenkassen und dem Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften nicht gefolgt werden, ist mit diesen eine Erörterung vorzunehmen. Hinsichtlich der kostenbildenden Qualitätsmerkmale des Bedarfsplanes ist Einvernehmen anzustreben. Kommt eine Einigung nicht zustande, trifft die Bezirksregierung die notwendigen Festlegungen.“

- (6) Der Bedarfsplan ist kontinuierlich unter Beteiligung der Verbände nach Absatz 5 zu überprüfen und bei Bedarf, spätestens alle vier Jahre, erstmals im Jahre 2000 zu ändern."
16. **§ 14** erhält folgende Fassung:  
„**§ 14** Beteiligung der Krankenkassen bei der Festsetzung von Benutzungsgebühren  
(1) Die Festsetzung der Gebühren in der Gebührensatzung erfolgt auf der Grundlage des jeweils geltenden Bedarfsplanes.  
(2) Der Entwurf der Gebührensatzung ist den Verbänden der Krankenkassen und dem Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften mit beurteilungsfähigen Unterlagen zur Stellungnahme zuzuleiten. Zwischen den Beteiligten ist Einvernehmen anzustreben.  
(3) Die in Absatz 2 aufgeführten Verbände können bei einer erheblich abweichenden Bewertung der beurteilungsfähigen Unterlagen eine Begründung verlangen.“
17. In **§ 15** Abs. 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:  
„Auch Fehleinsätze können in die Gebührensatzungen als ansatzfähige Kosten aufgenommen werden.“
18. **§ 16** wird wie folgt geändert:  
a) In **§ 16** Abs. 2 erhält der 5. Spiegelstrich folgende Fassung:  
„– die Verbände der Krankenkassen und der Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften,“  
b) In **§ 16** Abs. 2 erhält der 7. Spiegelstrich folgende Fassung:  
„– Fachverbände des Rettungswesens und der Feuerwehren“.
19. **§ 17** wird wie folgt geändert:  
a) Die Absätze 2 und 4 erhalten folgende Fassung:  
„(2) Die Aufsichtsbehörden können sich jederzeit über die Wahrnehmung der den rettungsdienstlichen Aufgabenträgern nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben unterrichten und den Leistungsstand des Rettungsdienstes überprüfen. Besondere Vorkommnisse sind den Aufsichtsbehörden unverzüglich mitzuteilen.“  
„(4) Zur zweckmäßigen Erfüllung dieser Aufgaben dürfen  
1. die oberste Aufsichtsbehörde allgemeine und besondere Weisungen erteilen, um die gleichmäßige Durchführung der Aufgaben zu sichern. Hierzu gehören insbesondere Weisungen über Zahl, Standort, Bau, Betrieb und personelle Besetzung von Rettungswachen sowie Eintreffzeiten am Unfallort, über die sachliche und technische Ausstattung der Leitstellen, über die Farbgebung der Krankenkraftwagen und der Notarzteinsatzfahrzeuge, die einheitliche Dokumentation des Einsatzgeschehens, die einheitliche Kennzahlen-Berichterstattung und die einheitliche Kosten- und Gebührendarstellung im Rettungsdienst,  
2. die Aufsichtsbehörden allgemeine und besondere Weisungen für Unglücksfälle, die wegen der größeren Anzahl von Notfallpatientinnen und Notfallpatienten die Leistungskraft eines einzelnen Trägers übersteigen, erteilen.“  
b) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:  
„(5) Weisungen zur Erledigung bestimmter rettungsdienstlicher Einsatzaufgaben (§ 6) bei einer größeren
- Anzahl Verletzter und Kranker führt die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte als staatliche Verwaltungsbehörde durch, sofern die Aufsichtsbehörde dies in der Weisung festlegt.“
20. An **§ 18** wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Soweit Unternehmen in mehreren Kreisen tätig sein wollen, entscheiden die jeweiligen Kreisordnungsbehörden in eigener Zuständigkeit.“
21. In **§ 19** Abs. 1, **§ 22** Abs. 1, 2, 4 und 5, **§ 23** Abs. 1, 2 und 4, **§ 24** Abs. 1, 2 und 3, **§ 26** Abs. 1 Satz 2 Buchstabe b und Abs. 2 Buchstabe b, **§ 27** Abs. 2 und **§ 29** Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 werden jeweils das Wort „Unternehmer“ durch das Wort „Unternehmen“ und soweit erforderlich die Artikel „der“ und „den“ durch „das“ ersetzt.
22. **§ 19** Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Das Unternehmen ist als zuverlässig anzusehen, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die zur Führung der Geschäfte bestellten Personen den Betrieb unter Beachtung der für die Notfallrettung und den Krankentransport geltenden Vorschriften führen und dabei die Allgemeinheit vor Schäden und Gefahren bewahren.“
23. In **§ 20** Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter des Antragstellenden und des Geschäftsführers“ durch die Wörter „der Antragstellenden und der Geschäftsführung“ ersetzt.
24. In **§ 21** Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „des Antragstellenden“ durch die Wörter „der Antragstellerin oder des Antragstellers“ ersetzt.
25. **§ 24** wird wie folgt geändert:  
a) In Absatz 1 Satz 2 und 3 werden jeweils das Wort „Er“ durch das Wort „Es“ und in Satz 3 außerdem die Wörter „er darf den Betrieb des Unternehmens“ durch die Wörter „es darf den Betrieb“ ersetzt.  
b) In Absatz 2 werden in Satz 1 die Wörter „einen Geschäftsführer“ durch die Wörter „eine Geschäftsführung“, in Satz 2 die Wörter „verantwortlicher Geschäftsführer“ durch die Wörter „eine verantwortliche Geschäftsführung“ und in Satz 3 die Wörter „eines Geschäftsführers“ durch die Wörter „einer Geschäftsführung“ ersetzt.  
c) In Absatz 2 erhalten die Sätze 4 und 5 folgende Fassung:  
Die Geschäftsführung soll eine Stellvertretung haben. Die Bestellung der Geschäftsführung und der Stellvertretung bedarf der Bestätigung durch die Genehmigungsbehörde.“
26. **§ 25** wird wie folgt geändert:  
a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1. In Absatz 1 werden die Wörter „zuständigen Verbände der Krankenkassen und Berufsgenossenschaften“ durch die Wörter „der Verbände der Krankenkassen und des Landesverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften“ ersetzt.  
b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:  
„(2) Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, seine Zuständigkeit nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung auf Bezirksregierungen zu übertragen.“
27. **§ 26** Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Rücknahme und Widerruf der Genehmigung teilt die Genehmigungsbehörde den Verbänden der Krankenkassen und dem Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften mit.“

28. **§ 27** wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „von dem Unternehmer und den im Geschäftsbereich tätigen Personen“ durch die Wörter „von dem Unternehmen die“ ersetzt und in Satz 2 nach dem Wort „Beantwortung“ das Wort „ihn“ gestrichen und die Wörter „er oder sie sich“ eingefügt.

29. In **§ 28** Abs. 1 werden in Satz 1 die Wörter „als Unternehmer“ gestrichen und in Nummer 5 die Wörter „eines Geschäftsführers“ durch die Wörter „der Geschäftsführung“ ersetzt.

30. **§ 29** wird wie folgt geändert:

a) An Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„§ 18 Satz 2 gilt entsprechend für Unternehmen, die von der Genehmigung schon vor dem 30. Juli 1989 Gebrauch gemacht haben.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

## Anforderungen an Lehrrettungswachen nach § 7 RettAssG

Der Bund/Länderausschuss „Rettungswesen“ hat in seiner 53. Sitzung am 4./5. Mai 1993 diese Anforderungen an Lehrrettungswachen beschlossen. Den für die Ermächtigung zur Annahme von Praktikanten und Praktikantinnen zuständigen Behörden soll damit eine Orientierungshilfe gegeben werden.

### I. Eignung von Rettungswachen

Rettungswachen sind für die praktische Ausbildung nach § 7 RettAssG als Lehrrettungswachen geeignet, wenn sie ganzjährig betrieben werden und nach dem Einsatzaufkommen, der personellen Besetzung sowie der sächlichen Ausstattung in der Lage sind, Praktikanten in allen für ihre Berufsausübung als Rettungsassistent wesentlichen/notwendigen Kenntnissen und Fertigkeiten zu unterweisen. Den Praktikanten muss ausreichend Möglichkeit gegeben werden, das im ersten Teil der Ausbildung (schulischer Teil) gelernte praktisch anzuwenden. Im Einsatzbereich der Rettungswache muss ein Notarztendienst eingerichtet oder sie sonst mit einem Notarztendienst verbunden sein.

#### 1.1 Einsatzaufkommen

Das Einsatzaufkommen der Rettungswache **soll jährlich mindestens 800 Notfalleinsätze betragen**. Durch eine entsprechende Dienstplangestaltung ist zu gewährleisten, dass der Praktikant während der praktischen Tätigkeit an mindestens **120 Notfalleinsätzen teilnimmt**.

#### 1.2 Personelle Besetzung

Das für die praktische Unterweisung und für den Unterricht vorgesehene Personal muss fachlich und pädagogisch geeignet sein.

##### 1.2.1 Ärztliche Aufsicht

Für die ärztliche Aufsicht, die Einheitlichkeit der Ausbildung und für das Abschlussgespräch nach § 2 RettAssAPrV muss ein Notarzt, der über den Fachkundenachweis Rettungsdienst oder eine vergleichbare Qualifikation sowie über mehrjährige Einsatzerfahrungen verfügt, bestimmt sein.

##### 1.2.2 Lehrrettungsassistent

Für die praktische Anleitung und Unterweisung der Praktikanten muss ein an dieser Rettungswache hauptberuflich tätiger Rettungsassistent mit Qualifikation nach Nr. 1.2.2.2 (Lehrrettungsassistent) bestimmt sein.

##### 1.2.2.1 Aufgabe

Der Lehrrettungsassistent bereitet das Praktikum für Rettungsassistenten fachlich und organisatorisch vor, stellt die notwendigen verwaltungstechnischen Maßnahmen sicher, sorgt für ordnungsgemäße Dokumentation und bescheinigt die Praktikumsteilnahme. Der Lehrrettungsassistent berät und unterstützt die Praktikanten in arbeitsrechtlichen und die Ausbildung betreffenden Fragen.

##### 1.2.2.2 Voraussetzungen für die Tätigkeit

Der Lehrrettungsassistent muss

- das 24. Lebensjahr vollendet haben
- die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Rettungsassistent“ besitzen
- über eine mindestens zweijährige Einsatzerfahrung als Rettungsassistent im Rettungsdienst verfügen und
- über eine erfolgreich abgeschlossene Weiterbildung nach der Anlage oder eine vergleichbare Weiterbildung verfügen.

#### 1.3 Sächliche Ausstattung

**In der Lehrrettungswache ist ständig mindestens ein RTW nach DIN 75 080 vorzuhalten.** Für den praxisbegleitenden Unterricht müssen geeignete Räume mit Unterrichtsmaterialien (Übungsphantome, Intubations- und Infusionstrainer u. ä.) verfügbar sein. Ferner müssen Möglichkeiten zur Benutzung angemessener Desinfektionseinrichtungen bestehen.

### II. Dokumentation

Unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen werden an der Lehrrettungswache die Ausbildungsleistungen dokumentiert und archiviert. Hierbei handelt es sich insbesondere um

- a) das für die Ausbildung zuständige und verantwortliche Personal der Rettungswache,
- b) Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift des Praktikanten,

- c) Art und Dauer des Praktikums,
  - d) Dienstpläne,
  - e) Protokolle über Einführungs-, Zwischen- und Abschlussgespräche sowie Tätigkeitsnachweise des Praktikanten,
  - f) alle arbeitsrechtlich relevanten Unterlagen.
- Alle Unterlagen sind mindestens 10 Jahre lang aufzubewahren.